

# **Tarife und Leistungsbedingungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe**

Vom 1. Januar 2019

---

## **Fundstelle**

Auszug:

ABl. Nr. 52 vom 28. Dezember 2018, Seite 7205 – 7229  
Inkrafttreten am 1. Januar 2019

Berliner Stadtreinigung





- Anett Sohrmann (Leiterin Immobilienmanagement)
  - Andreas Reiter (Leiter Zentralrevision)
  - Gerald Leinius (Leiter Justizariat, Gremienbetreuung)
  - Marc Papenburg (Leiter Zentraler Einkauf)
  - Margit Stefaniack (Leiterin Organisation und Informationstechnologie)
  - Wolfgang Wüllhorst (Leiter Fuhrparkmanagement)
  - Peggy Hertner (Leiterin Reinigung)
  - Anke Brinkmann (Leiterin Gesundheitsmanagement)
  - Judith Hübner (Leiterin Personal)
3. **Das für Personal, Soziales und technische Dienstleistungen zuständige Vorstandsmitglied, Herr Martin Urban**, hat in allen arbeits- und dienstvertraglichen Angelegenheiten der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG Alleinvertretungsbefugnis.
- Außerdem hat die Leiterin Personal, Frau Judith Hübner**, in allen arbeitsvertraglichen Angelegenheiten der Anstalt gemäß § 9 Absatz 2 BerlBG Alleinvertretungsbefugnis.
4. **Die unter Nummer 1 Genannten** zeichnen mit ihrem Namen, die Prokuristen unter Nummer 2 mit dem Zusatz „ppa.“.
5. **Weitere Bevollmächtigungen**, insbesondere für das Bestellwesen und den Schriftverkehr, erfolgen durch interne Entscheidungen des Vorstandes.
6. **Die Bekanntmachung** vom 15. Juni 2018 (ABl. S. 3182) ist gegenstandslos.

### Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)

---

#### Tarife ab 1. Januar 2019

Bekanntmachung vom 28. Dezember 2018

Telefon: 7592-4900

Die Tarife der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) erhalten entsprechend der Beschlussfassung des Aufsichtsrates der BSR vom 7. November 2018 gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 3 des Berliner Betriebe-Gesetzes (BerlBG) vom 14. Juli 2006 (GVBl. S. 827), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 4. November 2013 (GVBl. S. 578, 645) geändert worden ist, und nach Genehmigung durch die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung vom 28. November 2018 gemäß § 22 Absatz 1 und 2 BerlBG nunmehr folgende Fassung:

#### **Straßenreinigung**

Das Quartalsentgelt für die Straßenreinigung wird nach Maßgabe der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen je Quadratmeter eines Grundstückes erhoben.

#### **§ 1 Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses A**

	in Euro
Reinigungsklasse 1a	0,3670
Reinigungsklasse 1b	0,2569
Reinigungsklasse 2a	0,2202
Reinigungsklasse 2b	0,1835
Reinigungsklasse 3	0,1101
Reinigungsklasse 4	0,0367

## § 2 Straßen des Straßenreinigungsverzeichnisses B

	in Euro
einheitlich	0,0367

## Abfallentsorgung

Für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung werden ein Grundpreis (Ökotarif) und ein Leistungspreis erhoben.

### § 3 Grundpreis (Ökotarif)

Für jede Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird ein pauschaler Grundpreis (Ökotarif) erhoben. Der Grundpreis (Ökotarif) beträgt pro Quartal

	in Euro
	7,89

### § 4 Leistungspreis

Der Leistungspreis richtet sich nach dem Volumen der ausgestellten Behälter und der Anzahl der Entleerungen.

#### (1) Regelmäßige Entsorgung

Das Quartalsentgelt für die regelmäßige Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise in Spezialbehältern eingesammelten Abfälle beträgt in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW; in Euro):

AWB Hausmüll	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Entleerung (EPW = 1)
60 l	28,24	56,48
120 l	34,76	69,52
240 l	42,75	85,50
660 l	102,19	204,38
1 100 l	142,73	285,46

  

Spezialbehälter Hausmüll	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Entleerung (EPW = 1)
1 100 l Müllschleuse	173,78	347,56
1 100 l Schachtabfuhr	309,16	618,32
120 l Schlacke	34,76	69,52
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer	938,69	1.877,38

  

AWB Biogut	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Entleerung (EPW = 1)
60 l <sup>1</sup>	12,00	24,00

120 l	12,00	24,00
240 l	13,50	27,00
660 l <sup>2</sup>	30,00	60,00
1 100 l <sup>2</sup>	36,00	72,00

<sup>1</sup> Behälter wird ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr gestellt.

<sup>2</sup> Behälter wird nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt. Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

AWB Wertstoffe	14-tägliche Entleerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Entleerung (EPW = 1)
Sack		entgeltfrei
240 l		entgeltfrei
660 l		entgeltfrei
1 100 l		entgeltfrei

## (2) Laub- und Gartenabfälle

Das Entgelt für die Entsorgung von Laub- und Gartenabfällen beträgt pro Entleerung:

AWB Laub- und Gartenabfälle	in Euro
660 l	16,00

## (3) Entsorgung in Säcken

Das Entgelt für die Entsorgung von Abfällen in Säcken beträgt:

	in Euro
Hausmüllsack	6,00
Laubsack	4,00

## (4) Sperrmüll

Die Anlieferung von Sperrmüll aus Haushalten auf den Recyclinghöfen der BSR durch Privatanlieferer ist bis zu einer Höchstmenge von 3 m<sup>3</sup> je täglicher Anlieferung entgeltfrei.

Für die Abholung von Sperrmüll gemäß § 6 Absatz 5 Buchstabe b der Leistungsbedingungen wird folgendes Entgelt erhoben:

### Spartarif

(Abholung innerhalb von 4-6 Wochen)	in Euro
Mindestentgelt (inklusive 5 m <sup>3</sup> )	50,00
jeder weitere m <sup>3</sup>	10,00

### Standardtarif

(Abholung innerhalb von 2-3 Wochen)	in Euro
Mindestentgelt (inklusive 5 m <sup>3</sup> )	100,00
jeder weitere m <sup>3</sup>	20,00

### Expresstarif

(Abholung innerhalb von einer Woche)	in Euro
Mindestentgelt (inklusive 2 m <sup>3</sup> )	96,00
jeder weitere m <sup>3</sup>	48,00

## (5) Schadstoffe

Die Annahme von Schadstoffen aus Haushaltungen auf den Schadstoffsammelstellen der BSR erfolgt je täglicher Anlieferung:

	in Euro
bis zu 20 kg	entgeltfrei

Die Bedingungen und sonstigen Entgelte für die Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen werden in den Annahmebedingungen und Preislisten der Recyclinghöfe und Schadstoffsammelstellen sowie im Internet: ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) veröffentlicht.

## § 5 Zusätzliche Leistungen

### (1) Komfortleistungen

Für die Erbringung von Komfortleistungen werden für Hausmüll, Biogut und den Spezialbehälter Schlacke zusätzlich zu den Leistungspreisen folgende Komforttarife (KT) in Abhängigkeit der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW; in Euro) erhoben:

KT 1	> 15 bis 30 m oder 6 bis 10 Stufen	14-tägliche Ent- leerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Ent- leerung (EPW = 1)
AWB	60 l bis 240 l	3,17	6,34
AWB	660 l bis 1 100 l	5,45	10,90
KT 2	> 30 bis 50 m oder 11 bis 15 Stufen	14-tägliche Ent- leerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Ent- leerung (EPW = 1)
AWB	60 l bis 240 l	9,13	18,26
AWB	660 l bis 1 100 l	17,80	35,60
KT 3	> 50 bis 100 m oder 16 bis 20 Stufen	14-tägliche Ent- leerung (EPW = 0,5)	wöchentliche Ent- leerung (EPW = 1)
AWB	60 l bis 240 l	17,54	35,08
AWB	660 l bis 1 100 l	41,31	82,62

Die vorgenannten Entgeltsätze vervielfachen sich entsprechend der Anzahl der Entleerungen pro Woche (EPW).

Für sonstige Behälterstandplätze, die einen Transportweg von mehr als 100 m oder das Überwinden von mehr als 20 Stufen oder ähnlichen Hindernissen wie Wasserflächen und Ähnliches erforderlich machen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB) festgesetzt. Bei Zusammentreffen mehrerer Komforttarife wird nur der jeweils höchste erhoben.

### (2) Zusatzentleerung

Das Entgelt für die einmalige Zusatzentleerung und Entsorgung der in Abfall- und Wertstoffbehältern (AWB) beziehungsweise Spezialbehältern eingesammelten Abfälle (§ 7 Absatz 2 der Leistungsbedingungen) setzt sich zusammen aus einer einmaligen Pauschale sowie dem Entleerungsentgelt. Die Pauschale beträgt:

	in Euro
pro Behälter	15,30

Das Entgelt für die einmalige Entleerung und Entsorgung beträgt:

AWB Hausmüll	in Euro
60 l	4,32
120 l	5,32
240 l	6,54
660 l	15,63

1 100 l 21,83

Spezialbehälter Hausmüll in Euro

1 100 l Müllschleuse	26,58
1 100 l Schachtabfuhr	47,29
120 l Schlacke	5,32
5 m <sup>3</sup> Unterflurcontainer	143,59

AWB Biogut in Euro

60 l <sup>1</sup>	1,84
120 l	1,84
240 l	2,07
660 l <sup>2</sup>	4,59
1 100 l <sup>2</sup>	5,51

<sup>1</sup> Behälter wird ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr gestellt.

<sup>2</sup> Behälter wird nur nach Einzelfallprüfung aufgestellt.

### (3) Sonderabfuhr

Für die Abfuhr eines Mehranfalls von Abfällen unter Gestellung von zusätzlichen Behältern (§ 7 Absatz 3 der Leistungsbedingungen) wird das Entgelt der Zusatzentleerung zuzüglich des jeweiligen Behälterwechselentgelts für den gestellten Behältertyp erhoben.

### (4) Behälterwechsel, Behälterreinigung

Für den Austausch, die Veränderung der Anzahl von Behältern oder deren Reinigung wird nach Maßgabe des § 5 Absatz 3 der Leistungsbedingungen folgendes Entgelt je Behälter erhoben:

AWB	in Euro
60 l bis 240 l	20,45
660 l bis 1 100 l	40,90

### (5) Schlüssel-Service

Für die Verwahrung und zum Gebrauch von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen (§ 7 Absatz 5 der Leistungsbedingungen) wird vierteljährlich pro Ladestelle ein Entgelt erhoben:

in Euro
13,80

### (6) Entgelte für sonstige Leistungen

Für sonstige von den BSR erbrachte Leistungen werden gesonderte Entgelte nach billigem Ermessen (§ 315 (3) BGB) kalkuliert und festgesetzt. Die Entsorgung gewerblicher Siedlungsabfälle kann auf der Grundlage individuell vereinbarter Entgelte erfolgen.

## § 6 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

Das Entgelt für die Annahme von Abfällen aus privaten Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen in den Abfallbehandlungsanlagen der BSR beträgt:

	in Euro
Mindestentgelt (inklusive 400 kg)	45,73
je Mg (t)	114,33

Die Bedingungen und sonstigen Entgelte für die Annahme von Abfällen in den Abfallbehandlungsanlagen werden in den Annahmebedingungen und Preislisten der

Abfallbehandlungsanlagen sowie im Internet ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) veröffentlicht.

## **§ 7 Falsche Deklaration oder fehlerhafte Entladung von Abfällen**

Der Anliefernde ist bei unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfällen zur Zahlung eines erhöhten Entsorgungsentgeltes verpflichtet. Das erhöhte Entsorgungsentgelt beträgt den dreifachen Satz des bei ordnungsgemäßer Entsorgung anfallenden Entgeltes. Die BSR sind berechtigt, an der Stelle des erhöhten Entsorgungsentgeltes die tatsächlichen Kosten für die ordnungsgemäße Entsorgung der unvollständig oder unrichtig deklarierten Abfälle zu erheben. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben von dem erhöhten Entsorgungsentgelt unberührt.

Der Anliefernde, der Abfälle an einem anderen als dem für die jeweilige Abfallart angewiesenen Platz entladen hat, ist verpflichtet, die Kosten der ordnungsgemäßen Entsorgung zu zahlen.

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 8 Mahnkosten**

Die erstmalige Mahnung erfolgt entgeltfrei. Für alle folgenden Mahnungen wird ein Entgelt in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieses Entgelt wird auch dann erhoben, wenn die Entgeltpflichtigen bereits in der Vergangenheit angemahnt werden mussten und nur noch eine Mahnung von den BSR erhält. Das Entgelt in Höhe von 2,50 Euro ist nicht zu zahlen, sofern die Entgeltpflichtigen nachweisen können, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

### **§ 9 Stundung, Verzug**

Die BSR behalten sich vor, bei Stundung von Entgelten neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen zu erheben. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 2 %. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren der Entgeltpflichtigen hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, die Entgeltpflichtigen weisen den BSR einen geringeren Verzugsschaden nach.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Die vorstehenden Tarife gelten vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2020.

## **Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR)**

---

### **Leistungsbedingungen vom 1. Januar 2019**

Bekanntmachung vom 28. Dezember 2018

Telefon: 7592-4900

#### GLIEDERUNG

#### **Straßenreinigung**

- § 1 Inhalt der Straßenreinigungspflicht
- § 2 Turnus und Umfang der Reinigung
- § 3 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

#### **Abfallentsorgung**

- § 4 Entsorgungsauftrag und Überlassungspflichten
  - (1) Umfang der Entsorgungsaufgabe
  - (2) Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige
- § 5 Einsammeln der Abfälle
  - (1) Behältervolumen und Entleerungsrhythmus
  - (2) Behälterarten und -größen



- (3) Behälterwechsel und -reinigung
- (4) Befüllung der Behälter
- (5) Bereitstellung der Behälter
- (6) Eigentumsübergang und Untersuchung der Abfälle
- § 6 Einzelne Abfallarten
  - (1) Hausmüll
  - (2) Biogut
  - (3) Laub- und Gartenabfälle
  - (4) Wertstoffe
  - (5) Sperrmüll
  - (6) Schlacke-Abfälle
  - (7) Schadstoffe
  - (8) Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen
- § 7 Zusätzliche Leistungen
  - (1) Komfortleistungen
  - (2) Zusatzentleerung
  - (3) Sonderabfuhr
  - (4) Nachbarschaftstonne
  - (5) Schlüssel-Service, Schlüssel-Tresor
- § 8 Mitwirkungspflichten der Kundinnen und Kunden
  - (1) Pflichten des Grundstückseigentümers, Duldung der Betretung, Bereitstellung
  - (2) Unzulässigkeit der Durchsuchung von Abfällen
  - (3) Änderung des Abfallaufkommens
  - (4) Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung
- § 9 Behälterstandplatz, Transportwege und Zufahrten
  - (1) Anzeigepflicht
  - (2) Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege
  - (3) Anforderungen an Zufahrten
  - (4) Regelungen für besondere Einrichtungen zur Abfallsammlung
- § 10 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen
  - (1) Abfallbehandlungsanlagen
  - (2) Annahmebedingungen
  - (3) Annahmeentgelte
  - (4) Allgemeine Bestimmungen
- § 11 Entgeltpflichtige
  - (1) Straßenreinigung
  - (2) Abfallentsorgung
  - (3) Wohnungseigentümergeinschaft
  - (4) Gesamtschuldnerschaft
  - (5) Schuldbeitritt
- § 12 Anzeigepflichten der Entgeltpflichtigen
- § 13 Haftung bei Wechsel der Entgeltpflichtigen
- § 14 Rechnungslegung, Fälligkeit der Entgelte und Einwendungen
  - (1) Rechnungslegung

- (2) Fälligkeit der Entgelte
- (3) Einwendungen gegen Entgeltansprüche

## § 15 Entstehung, Änderung und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Entgelte Straßenreinigung
- (2) Leistungspreis Abfallentsorgung
- (3) Grundpreis (Ökotarif) Abfallentsorgung

## § 16 Vorübergehende Behinderungen

## § 17 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

## § 18 Mahnkosten

## § 19 Stundung, Verzug

## § 20 Haftungsbeschränkung

## § 21 Datenerhebung und -verarbeitung

## § 22 Gerichtsstand

## § 23 Inkrafttreten

Diese Leistungsbedingungen (Geschäftsbedingungen) gelten zwischen den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR) und den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern beziehungsweise Entgeltpflichtigen. Sie erläutern den Service, den die BSR bieten und beschreiben die gegenseitigen Rechte und Pflichten. Die Leistungsbedingungen gelten mit Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als in die Rechtsbeziehung einbezogen.

Wenn in den Leistungsbedingungen gelegentlich nur die weibliche oder männliche Form eines Wortes verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit.

## Straßenreinigung

### § 1 Inhalt der Straßenreinigungspflicht

(1) Die öffentlichen Straßen in der Baulast des Landes Berlin und Privatstraßen des öffentlichen Verkehrs sind, soweit sie sich innerhalb einer geschlossenen Ortslage befinden oder überwiegend dem inneren Verkehr dienen, nach den **Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu reinigen (ordnungsmäßige Reinigung)**. Zur ordnungsmäßigen Reinigung gehören auch die Laubbeseitigung und der Winterdienst.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden in den Straßenreinigungsverzeichnissen A bis C aufgeführt. Für die Anlieger und Hinterlieger dieser Straßen ergeben sich daraus verschiedene Pflichten, zum Beispiel Winterdienstpflichten. Diese sind im **Straßenreinigungsgesetz (StrReinG)** geregelt. Zusätzlich sind die Informationen des Amtes für regionalisierte Ordnungsaufgaben, angesiedelt beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, zu beachten.

(3) Die ordnungsmäßige Reinigung der in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B aufgeführten Straßen obliegt dem Land Berlin. Diese Aufgabe wird von den BSR hoheitlich durchgeführt. Außerhalb ihres öffentlichen Auftrags führen die BSR die Reinigung auf der Grundlage von Einzelverträgen durch.

### § 2 Turnus und Umfang der Reinigung

(1) Die in den Straßenreinigungsverzeichnissen A und B eingruppierten Straßen werden in **Reinigungsklassen** eingeteilt, nach denen sich der **Reinigungsturnus** - die durchschnittliche Zahl der Reinigungen in einem bestimmten Zeitabschnitt - richtet. Bei dieser Einteilung werden das Ausmaß der Verschmutzung, die Verkehrslage sowie die Bedeutung der Straßen berücksichtigt. Die Einzelheiten sind in der „Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung der Reinigungsklassen“ geregelt, die regelmäßig fortgeschrieben wird.

(2) Die der ordnungsmäßigen Reinigung unterliegenden Straßen werden nach dem jeweiligen Bedürfnis, mindestens jedoch zur Hälfte des Reinigungsturnus, gereinigt.

(3) Straßen, die zum Zeitpunkt der turnusmäßigen Reinigung keine erkennbaren Verunreinigungen aufweisen, müssen nicht gereinigt werden. Zahlungspflichten (vergleiche § 11 Absatz 1) bleiben davon unberührt.

### § 3 Vorrang saisonal bedingter Maßnahmen

Saisonal bedingte Reinigungsmaßnahmen wie die Beseitigung des Herbstlaubs oder Reinigungsmaßnahmen nach dem Abtauen von Schnee und Eis und die anschließende Grundreinigung haben Vorrang vor der regelmäßigen Reinigung. Soweit durch Schnee- und Eisablagerungen die Beseitigung von Verschmutzungen erheblich behindert ist, beschränkt sich die ordnungsmäßige Reinigung auf den Winterdienst. Der Ausfall planmäßiger Reinigungseinsätze auf Grund saisonal bedingter Maßnahmen lässt die Zahlungspflichten unberührt.

## Abfallentsorgung

### § 4 Entsorgungsauftrag und Überlassungspflichten

#### (1) Umfang der Entsorgungsaufgabe

a) Das Land Berlin ist **öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger** im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und verpflichtet, die auf seinem Gebiet angefallenen Abfälle zu entsorgen. Diese Aufgabe wird von den BSR wahrgenommen, mit Ausnahme von Klärschlämmen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Bauabfällen.

b) Der Umfang der Entsorgungsaufgabe ergibt sich aus § 20 Absatz 1 KrWG. Danach ist der örtlich zuständige öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet, die in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen.

c) **Abfälle aus privaten Haushaltungen** sind auch Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen. Dies gilt für Wohnungen und die zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteile, aber auch für vergleichbare Orte wie Wohnheime oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. Abfälle aus privaten Haushalten sind auch solche Abfälle, die in Kleingartenanlagen, Seniorenwohnheimen oder Unterkünften für Geflüchtete anfallen, wenn dort eine private Lebensführung stattfindet.

d) **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere Abfälle aus Gewerbebetrieben, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen, mit Ausnahme der in § 4 Absatz 1 Buchstabe c genannten Einrichtungen.

#### (2) Anschluss- und Benutzungszwang, Überlassungspflichtige

a) Die Abfallerzeuger und Abfallbesitzer haben das Recht und die Pflicht, die Abfälle, die sie dem Land Berlin zu überlassen haben, durch die BSR entsorgen zu lassen (**Anschluss- und Benutzungszwang**).

b) **Abfallerzeuger** ist jede natürliche oder juristische Person, durch deren Tätigkeit Abfälle anfallen (Ersterzeuger) oder die Vorbehandlungen, Mischungen oder sonstige Behandlungen vornimmt, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung dieser Abfälle bewirken (Zweiterzeuger).

c) **Abfallbesitzer** ist jede natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Sachherrschaft über die Abfälle hat. Überlassungspflichtig sind somit nicht nur die Grundstückseigentümer und sonstige dinglich Berechtigte, sondern auch Mieter, Pächter oder andere das Grundstück tatsächlich nutzende Personen.

### § 5 Einsammeln der Abfälle

#### (1) Behältervolumen und Entleerungsrhythmus

a) Zum Einsammeln der Abfälle stellen die BSR die erforderlichen Behälter auf und entleeren sie. Die BSR entscheiden über:

- Art und Anzahl der zu benutzenden Behälter
- Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Behälterentleerungen.

Dabei werden die örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten ebenso beachtet wie die Erfordernisse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

b) Das **Volumen** der Behälter ist so zu bemessen, dass der zwischen zwei Entleerungen anfallende Abfall eingefüllt und der Behälterdeckel geschlossen werden kann.

Als Regelvolumen für Hausmüll sind pro Haushalt vorzuhalten:

- 30 Liter wöchentlich
- bei einer mindestens 14-täglichen Entleerung.

Bei gleichzeitiger Nutzung eines Abfall- und Wertstoffbehälters für Biogut (AWB Biogut) ist nach Antragstellung in Textform eine 4-wöchentliche Entleerung des 60 l Abfall- und Wertstoffbehälters für Hausmüll (AWB Hausmüll) möglich.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten **Entleerungstag**. Die regelmäßige Entsorgung kann bis zu zwei Entleerungstage in der Woche umfassen. In einem Gebiet, das prägend mit Ein-, Mehrfamilien- oder Reihenhäusern bebaut ist, wird im Grundsatz 14-täglich entsorgt.

c) Die BSR setzen die Anzahl an Behälterentleerungen für das ganze Jahr gleichbleibend fest, die für eine geordnete Entsorgung notwendig ist. Ausnahmen davon sind nur für saisongenutzte Grundstücke zulässig. Der Saisonzeitraum erstreckt sich grundsätzlich auf die Monate April bis November. Für Kleingartenanlagen gelten die besonderen Regelungen in den „Ausführungsbestimmungen für Kleingartenanlagen“. Die saisonale Sammlung von Biogut ist dann möglich, wenn auch Hausmüll saisonal gesammelt wird.

## (2) Behälterarten und -größen

a) Für **Abfälle aus privaten Haushaltungen** verwenden die BSR ausschließlich folgende Behälterarten und -größen:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für Hausmüll (AWB Hausmüll): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Biogut (AWB Biogut): 60 l; 120 l; 240 l.  
Der AWB Biogut 60 l wird ab dem 1. Januar 2019 nicht mehr gestellt.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Laub- und Gartenabfälle (AWB Laub- und Gartenabfälle): 660 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Wertstoffe (AWB Wertstoffe): 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke): 120 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter im Unterflursystem (Spezialbehälter Unterflur): 5 m<sup>3</sup>.
- Spezialbehälter für die Schachtabfuhr für Hausmüll (Spezialbehälter Schachtabfuhr): 1 100 l.  
Diese Behälter werden ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr verwendet.

b) Für **Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen** werden verwendet:

- Abfall- und Wertstoffbehälter für hausmüllähnliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen (AWB andere Herkunftsbereiche): 60 l; 120 l; 240 l; 660 l; 1 100 l.
- Abfall- und Wertstoffbehälter für Biogut (AWB Biogut): 120 l; 240 l.

c) Die BSR können bei Bedarf weitere Behälterarten und -größen verwenden.

## (3) Behälterwechsel und -reinigung

Für jeden von Leistungsempfängerinnen zu vertretenden **Austausch beziehungsweise jede Veränderung der Anzahl** von Behältern für Hausmüll, Biogut, Laub- und Gartenabfälle oder Schlacke verschiedener Größe oder deren Reinigung erheben die BSR ein Entgelt je Behälter. Findet ein Austausch oder eine Reinigung von Behältern statt, so ist für die Erhebung des Entgelts das Volumen des jeweils zu entfernenden beziehungsweise zu reinigenden Behälters maßgeblich. Ein Entgelt wird in folgenden Fällen nicht erhoben:

- Anschluss an die Abfallentsorgung,
- Anschluss an Getrenntsammlensysteme,
- Wechsel eines Behälters für Hausmüll, wenn ein Behälter für Biogut, Laub- und Gartenabfälle, Wertstoffe oder Schlacke erstmals gestellt wird,
- Austausch von beschädigten Behältern, es sei denn, die Beschädigung ist von der Leistungsempfängerin zu vertreten,

- Wechsel von den Behältern AWB Schlacke, AWB Biogut 660 l und 1 100 l und dem Spezialbehälter für die Schachtabfuhr für Hausmüll zu anderen Behälterarten oder -größen nach § 5 Absatz 2,
- endgültige Abmeldung von der Abfallentsorgung.

Im Falle von § 8 Absatz 4 Buchstabe b und § 8 Absatz 4 Buchstabe c (zeitweise Aussetzung der Abfallentsorgung) wird kein Entgelt erhoben, wenn die Behälter am Behälterstandplatz bleiben.

#### (4) Befüllung der Behälter

a) Die von den BSR aufgestellten Behälter dürfen nur **entsprechend ihrer Zweckbestimmung gefüllt** werden. Die Behälter sind sorgfältig zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Sie sind insbesondere nur so weit zu füllen, dass sie dicht schließen. Sperrige Abfälle sind vor dem Einfüllen in die Behälter so zu zerkleinern, dass sie die Behälter und Entsorgungsfahrzeuge nicht beschädigen können. Das Einstampfen, Zerkleinern, Einschlämmen oder Verbrennen der Abfälle in den Behältern sowie das Lagern von Abfällen neben den Behältern ist nicht gestattet.

b) Unzulässig sind auch das **Einfüllen verdichteter Abfälle** sowie der Einsatz von Systemen und Vorrichtungen jeglicher Art zur Verdichtung von Abfällen in den Behältern. Ausgenommen sind Standorte, die bereits vor dem 1. Januar 2015 durch die BSR genehmigt worden sind. Eine Verwendung von Abfallsäcken ist für verdichtete Abfälle nicht gestattet. Für das Einfüllen verdichteter Abfälle sowie für das Verdichten von Abfällen in den Behältern wird ein Verdichtungszuschlag nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB) erhoben.

c) Die **Haftung für Schäden**, die den BSR durch unsachgemäße Behandlung von Behältern (zum Beispiel heiße Asche, sperrige Gegenstände, Verdichtung, Überfüllung) an den Entsorgungsfahrzeugen oder den Anlagen zur Abfallentsorgung entstehen, richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Dies gilt auch, wenn nicht zugelassene Stoffe und Gegenstände in Behälter eingebracht werden.

d) Bei der Benutzung der Behälter ist das zulässige **Gesamtgewicht** zu beachten. Dies dient dem Arbeits- und Gesundheitsschutz und gewährleistet einen sicheren Behältertransport. Die BSR veröffentlichten die zulässigen behälterspezifischen Gesamtgewichte in geeigneter Form.

#### (5) Bereitstellung der Behälter

a) Die Behälter werden von den Beschäftigten der BSR von ihren Standplätzen abgeholt. Wenn vom Behälterstandplatz bis zum Rand des von einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Bereichs der nächstgelegenen Straße eine größere Entfernung oder besondere Hindernisse zu überwinden sind, besteht für Ladestellen, die vor dem 1. Januar 2019 eine Standplatzbestätigung der BSR erhalten haben (Bestandsladestellen), die Möglichkeit, eine Komfortleistung nach § 7 Absatz 1 in Anspruch zu nehmen. Alternativ kann mit den BSR in Textform vereinbart werden, dass die Behälter am Entleerungstag an einem anderen Ort als dem Behälterstandplatz (Ladestelle) zur Abholung bereitgestellt werden (vergleiche § 9 Absatz 2 Buchstabe a).

b) In Gebieten mit **prägender Ein- und Zweifamilienhausbebauung** sollen die Behälter am Entleerungstag direkt an der Grundstücksgrenze zu der Straße bereitgestellt werden, die für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbar ist. Bei Grundstücken ohne geeignete Zufahrt (vergleiche § 9 Absatz 3) können mit den BSR alternative Flächen (Ladestellen) vereinbart werden.

c) In **Kleingartenanlagen** sind die Behälter vom Leistungsempfänger oder dessen Beauftragten an den Entleerungstagen auf dem mit den BSR abgestimmten Ort (Ladestelle) bereitzustellen und nach der Entleerung wieder auf das Grundstück zurückzustellen.

#### (6) Eigentumsübergang und Untersuchung der Abfälle

a) Die **Abfälle gehen in das Eigentum der BSR über**, sobald sie auf das Entsorgungsfahrzeug verladen oder an einer sonstigen Sammeleinrichtung überlassen sind. Dies gilt auch, wenn Abfälle an einer Annahmestelle in zulässiger Weise abgeladen werden. In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die BSR sind nicht verpflichtet, im Abfall nach Gegenständen zu

suchen oder suchen zu lassen.

b) Die BSR sind im Interesse einer geordneten Abfallentsorgung berechtigt, die **Abfälle zu untersuchen**. Sie können Abfälle ablehnen oder auf richtige Bereitstellung hinweisen, wenn ihnen die Abfälle in einer Weise überlassen werden, die nicht zur Annahme geeignet ist.

## § 6 Einzelne Abfallarten

### (1) Hausmüll

a) **Hausmüll** ist der Abfall, der übrig bleibt, wenn Biogut, Wertstoffe und andere stofflich verwertbare Abfallanteile getrennt wurden. Folgende Abfälle dürfen nicht über die Behälter für Hausmüll entsorgt werden:

- Bauschutt,
- Sperrmüll,
- Elektroaltgeräte,
- Batterien,
- Schadstoffe.

b) Die Erfassung von Hausmüll erfolgt haushaltsnah über Behälter.

c) Wenn vorübergehend mehr Hausmüll anfällt, können auch Abfallsäcke der BSR („**BSR-Hausmüllsäcke**“) verwendet werden. Die BSR-Hausmüllsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR zu beziehen (Informationen unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de)). Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Hausmüllsäcken ist nur bei Vorlage des Kaufbelegs möglich.

BSR-Hausmüllsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 20 kg gefüllt werden. Es dürfen keine spitzen Gegenstände eingefüllt werden. Am Entleerungstag sind die BSR-Hausmüllsäcke neben den Behältern für Hausmüll bereitzustellen.

### (2) Biogut

a) **Biogut** sind die im Abfall enthaltenen, biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile, zum Beispiel:

- organische Küchenabfälle (Brotreste, Gemüse- und Obstreste, Kartoffelschalen, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teebeutel, gekochte Essensreste ohne Knochenanteile)
- Laub- und Gartenabfälle (jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 100 mm)

In kleinen Mengen dürfen auch Küchenkrepp, Servietten, Papiertaschentücher und Papier, zum Beispiel zum Einwickeln des Bioguts, in den Behältern für Biogut entsorgt werden.

b) Die Erfassung von Biogut erfolgt haushaltsnah über Behälter. Voraussetzung für das Ausstellen von Behältern für Biogut ist ein Anschluss an die Hausmüllentsorgung.

c) Bei durch den Eigentümer bestätigter Eigenkompostierung und sachgerechter Verwertung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück kann auf eine Erfassung von Biogut über Behälter verzichtet werden.

### (3) Laub- und Gartenabfälle

a) **Laub- und Gartenabfälle** sind die pflanzlichen Abfälle, die auf Grundstücken anfallen (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen, jedoch keine Äste oder Stammholz mit einem Durchmesser von mehr als 200 mm).

b) Die Erfassung von Laub- und Gartenabfällen erfolgt haushaltsnah über Behälter. Näheres ist in den „Ausführungsbestimmungen Laub- und Gartentonne“ geregelt.

c) Zum Einsammeln von Laub- und Gartenabfällen können auch Abfallsäcke der BSR („**BSR-Laubsäcke**“) verwendet werden. Laubsäcke sind ausschließlich über die Recyclinghöfe der BSR zu beziehen (Informationen unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de)). Der Umtausch oder eine Rücknahme von unbenutzten BSR-Laubsäcken ist nur bei Vorlage des Kaufbelegs möglich. BSR-Laubsäcke dürfen bis zu einem maximalen Gewicht von 25 kg gefüllt werden. Für die Abholung sind sie verschlossen am Straßenrand einer befestigten öffentlichen Straße bereitzustellen. Geben die BSR für die Laubsacksammlung bestimmte Abholtermine bekannt, so sind die BSR-Laubsäcke am Entleerungstag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.



Ordnungsgemäß befüllte BSR-Laubsäcke können außerdem auf Recyclinghöfen der BSR angeliefert werden, die für die Annahme von Laubsäcken bestimmt sind.

#### (4) Wertstoffe

a) **Wertstoffe** sind die im Abfall enthaltenen trockenen Abfallanteile wie Metalle, Kunststoffe sowie Verbundstoffe aus diesen Materialien.

b) Die haushaltsnahe flächendeckende Sammlung von Wertstoffen erfolgt in Abstimmung mit den Beauftragten der Dualen Systeme zur Sammlung von Leichtverpackungen im jeweiligen Vertragsgebiet. Die Erfassung von Wertstoffen erfolgt haushaltsnah über Behälter oder über Wertstoffsäcke. In Gebieten mit prägender Bebauung aus Ein-, Mehrfamilien- oder Reihenhäusern besteht kein Anspruch auf Stellung eines Behälters.

#### (5) Sperrmüll

a) **Sperrmüll** sind die in privaten Haushaltungen anfallenden sperrigen Hausratsgegenstände, die wegen ihrer Größe nicht in einen AWB Hausmüll 120 l passen.

b) Sperrmüll nehmen die Recyclinghöfe der BSR entgegen (Bringsystem). Die BSR holen Sperrmüll auch bei den privaten Haushaltungen ab (Holsystem). Die Abholung umfasst auch Elektroaltgeräte und Alttextilien in haushaltsüblichen Mengen. Näheres ist in den „Ausführungsbestimmungen Sperrmüll-Abholservice“ geregelt.

#### (6) Schlacke-Abfälle

a) **Schlacken** sind Verbrennungsrückstände aus Heizungsanlagen.

b) Soweit Behälter für Schlacke (Spezialbehälter Schlacke, vergleiche § 5 Absatz 2 Buchstabe a) verwendet werden, ist Schlacke getrennt von den sonstigen Abfällen in diese Behälter einzufüllen und zum Einsammeln bereitzustellen. Schlacke und Asche sind vor dem Einfüllen so abzukühlen, dass eine Beschädigung der Behälter sowie Brände in den Behältern und Entsorgungsfahrzeugen ausgeschlossen sind. Werden andere als die in Satz 1 genannten Behälter genutzt, darf die Schlacke nur vollständig ausgekühlt in die Behälter gefüllt werden.

#### (7) Schadstoffe

a) Schadstoffe sind die in Haushaltungen, Gewerbebetrieben und anderen Einrichtungen anfallenden Abfälle mit gefährlichen Inhaltsstoffen, zum Beispiel:

- Batterien und Akkus
- Mineralöle
- flüssige Farben und Lacke
- Lösungsmittel (Verdünner)
- Möbel- und Autopflegemittel
- Haushaltsreiniger
- Pflanzenschutzmittel
- Holzschutzmittel
- Altmedikamente
- Leuchtstoffröhren

b) Schadstoffe müssen gesondert gesammelt und entsorgt werden. Die BSR unterhalten auf einigen Recyclinghöfen Schadstoffsammelstellen für solche Abfälle. Eine Auflistung mit den Adressen, Öffnungszeiten und dem Annahmespektrum kann unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) eingesehen werden.

c) Die Annahme von Schadstoffen wird von den BSR nach Maßgabe der Verordnung über die Entsorgung von Problemabfällen aus Haushaltungen, Handel, Handwerk und Gewerbe (Problemabfallverordnung) vom 22. April 1999 (GVBl. S. 154) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Zu beachten sind ferner die Annahmebedingungen der Schadstoffsammelstellen.

#### (8) Annahme von Abfällen auf den Recyclinghöfen

Die BSR unterhalten **Recyclinghöfe** zur Annahme von Altholz, Sperrmüll, Elektroaltgeräten und anderen getrennt erfassten Wertstoffen und Abfällen. Eine Auflistung mit Adressen, Öffnungszeiten und Annahmespektrum kann unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) eingesehen werden. Die Einzelheiten der Annahme bei den Recyclinghöfen richten sich nach den Annahmebedingungen, der Benutzungsordnung und der Preisliste für

Recyclinghöfe.

## § 7 Zusätzliche Leistungen

### (1) Komfortleistungen

a) Zusätzlich zu den Standardtarifen erheben die BSR **Komforttarife (KT)**, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall zusätzliche Transportwege oder besondere Hindernisse anfallen. Ein Transportweg ist der Weg vom Standort der Behälter (Behälterstandplatz) bis zum Rand des von einem Entsorgungsfahrzeug befahrbaren Bereichs der nächstgelegenen Straße. Ein in der Breite zu überquerender öffentlicher Gehweg wird nicht mitgerechnet. Die Inanspruchnahme der Komfortleistung bedarf stets einer vorherigen Bestätigung durch die BSR. Es werden drei Komforttarife unterschieden, die nach § 5 Absatz 1 der Tarife der BSR zusätzlich zum Leistungspreis berechnet werden:

#### KT 1

- Entfernung mehr als 15, aber höchstens 30 m, oder
- 6 bis 10 Stufen oder ähnliche Hindernisse

#### KT 2

- Entfernung mehr als 30, aber höchstens 50 m, oder
- 11 bis 15 Stufen oder ähnliche Hindernisse

#### KT 3

- Entfernung mehr als 50, aber höchstens 100 m, oder
- 16 bis höchstens 20 Stufen oder ähnliche Hindernisse

b) Wenn der Transportweg einer Bestandsladestelle über 100 m beträgt oder mehr als 20 Stufen beziehungsweise andere Hindernisse wie Wasserflächen und Ähnliches überwunden werden müssen, werden gesonderte Entgelte von den BSR nach billigem Ermessen (§ 315 Absatz 3 BGB) festgesetzt. Jedoch darf ein Transportweg 150 m nicht überschreiten und es dürfen nicht mehr als 30 Stufen oder andere Hindernisse zu überwinden sein. Andernfalls müssen die Behälter am Entleerungstag innerhalb der Grenzen eines KT-Bereichs bereitgestellt werden. Für Behälterstandorte, die vor dem 1. Januar 2015 bestätigt worden sind, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020.

c) Aus Gründen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie zur Gewährleistung eines sicheren Behältertransports können die Komfortleistungen zur Überwindung von Stufen nur bei Nutzung von Zwei-Rad-Behältern (AWB 60 l, 120 l und 240 l) in Anspruch genommen werden.

### (2) Zusatzentleerung

a) Wenn einmalig oder vorübergehend mehr Abfälle anfallen, entsorgen die BSR dies durch eine oder mehrere entgeltpflichtige **Zusatzentleerungen**. Dies geschieht nach Auftrag in Textform. Eines Auftrags oder der Einwilligung der Leistungsempfängerin bedarf es nicht, wenn durch die Zusatzentleerung Missstände behoben werden, die insbesondere durch eine Überfüllung der Behälter oder durch frei lagernden Abfall eingetreten sind. Wenn häufig mehr Abfälle anfallen, sind die BSR bis zu acht Wochen nach Eintritt der Überfüllung berechtigt, die laufende Entsorgung anstelle von Zusatzentleerungen auch ohne Auftrag in Textform oder Einwilligung der Leistungsempfängerin auf das erforderliche Maß zu erhöhen. Hiervon ist die Leistungsempfängerin zu unterrichten.

b) Die Entleerung von Behältern (ausgenommen Behälter für Hausmüll), die aus Gründen von Fehlbefüllungen notwendig wird, wird als Zusatzentleerung für Hausmüll durchgeführt und als solche in Rechnung gestellt.

### (3) Sonderabfuhr

a) Macht die Entsorgung des Mehranfalls von Abfällen nach § 7 Absatz 2 Buchstabe a das Ausstellen eines oder mehrerer **zusätzlicher Behälter** erforderlich, entsorgen die BSR auf Auftrag in Textform, der rechtzeitig zu erteilen ist, diesen einmaligen oder vorübergehenden Mehranfall durch eine oder mehrere entgeltpflichtige **Sonderabfuhr**.

b) § 7 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1 und § 7 Absatz 3 Buchstabe a gelten nicht bei einem Mehranfall von Wertstoffen.



#### (4) Nachbarschaftstonne

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann für zwei unmittelbar aneinander angrenzende Grundstücke die Nutzung eines gemeinsamen Behälters für Hausmüll beziehungsweise Biogut zugelassen werden. Für die Nachbarschaftstonne steht ausschließlich der AWB 120 I zur Verfügung. Näheres regeln die „Ausführungsbestimmungen Nachbarschaftstonne“.

#### (5) Schlüssel-Service, Schlüssel-Tresor

a) Die Grundstückseigentümerinnen müssen sicherstellen, dass die Behälter zum Zeitpunkt ihrer Abholung **frei zugänglich und unverschlossen** sind. Grundstückseinfriedungen, Behälterstandplatz, Abstellräume und -boxen sind zum Zwecke der Abfallübernahme unverschlossen zu halten.

b) Auf Antrag von Grundstückseigentümerinnen nehmen die BSR Schlüssel oder sonstige Schließsysteme (zum Beispiel Chipkarten, Transponder, Zahlenkombinationen) entgegen, um die Abfallentsorgung zu gewährleisten. Die BSR sind berechtigt, die Annahme von Schlüsseln oder sonstigen Schließsystemen zu verweigern.

c) Soweit sich die BSR bereit erklären, Schlüssel oder Schließsysteme für den Zugang zu den Behältern zu übernehmen, ist die Haftung bei Verlust oder Entwendung der Schlüssel auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

d) Für den Schlüssel-Service erheben die BSR ein **Entgelt**, dessen Höhe im Tarifblatt veröffentlicht ist. Das Entgelt wird nicht erhoben, wenn die Grundstückseigentümerin den BSR die Aufbewahrung der Schlüssel oder Schließsysteme in einem **Schlüssel-tresor** anbietet, der auf ihre Kosten einzubauen oder zu erstellen ist. Näheres regeln die „Allgemeinen Bedingungen für den Einbau von Schlüsseltresoren und Tresorsäulen sowie deren Nutzung durch die BSR“. Ein Entgelt wird ferner nicht erhoben, wenn ein **Zentralschlüssel** für mindestens zehn aufeinander folgende Behälterstandplätze überlassen wird.

#### § 8 Mitwirkungspflichten der Kundinnen und Kunden

##### (1) Pflichten des Grundstückseigentümers, Duldung der Betretung, Bereitstellung

a) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Bewohnern des Grundstücks den Zugang zu den Behältern zu ermöglichen und auf die ordnungsgemäße Benutzung zu achten. Er muss das Aufstellen der Behälter dulden, die zur Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen notwendig sind. Die Behälter müssen jederzeit unverschlossen und frei zugänglich sein. Die Behälter bleiben im Eigentum der BSR. Abweichend davon kann der Kunde bei der Nutzung von Unterflurcontainern eigene Behälter nutzen.

b) Er ist ferner verpflichtet, den **Beschäftigten der BSR das Betreten des Grundstücks** und den Zugang zu den Behältern zur Erfüllung ihrer Aufgaben täglich in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zu gestatten. Auch die Voraussetzungen für ein sicheres und zügiges Einsammeln und Befördern der Abfälle sind zu schaffen. Soweit keine anderen Festlegungen getroffen wurden, sind die Behälter ab 6.00 Uhr bereitzustellen. Das Betretungsrecht gilt auch zur Kontrolle der abfallrechtlichen Pflichten des Grundstückseigentümers durch die BSR.

##### (2) Unzulässigkeit der Durchsichtung von Abfällen

**Unbefugte Dritte dürfen in Behälter oder Säcke eingefüllte Abfälle nicht durchsuchen und nicht vom Grundstück entfernen.** Für die Wahrung der Vertraulichkeit übernehmen die BSR keine Verantwortung.

##### (3) Änderung des Abfallaufkommens

a) Ändert sich die Menge der anfallenden Abfälle für die Dauer von mindestens 90 Kalendertagen, so kann die Grundstückseigentümerin oder eine sonstige Leistungsempfängerin beantragen, dass **Behälter zusätzlich aufgestellt oder abgezogen werden**. Eine Änderung des Behältervolumens ist nur zum regulären Entleerungstag möglich.

Die Änderung des Abfallaufkommens ist mindestens 30 Kalendertage vor dem gewünschten Änderungstermin unter Angabe des Grundes für die Veränderung grundsätzlich in Textform bei den BSR zu **beantragen**. Hierfür ist das von den BSR im Internet ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) bereitgestellte Formular zu verwenden. Der Antrag gilt erst als eingereicht, wenn das Formular vollständig ausgefüllt ist. Die BSR berücksichtigen die genannten Gründe, führen eigene Überprüfungen durch und legen das Behältervolumen fest, das eine ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet.

b) Die BSR sind nicht verpflichtet, eine Änderung des Behältervolumens zu überprüfen, wenn kein Antrag vorliegt.

#### (4) Einstellung und Aussetzung der Abfallentsorgung

a) Der Leistungsempfänger hat die **dauerhafte Einstellung der Abfallentsorgung** spätestens 30 Kalendertage vorher den BSR in Textform anzuzeigen.

b) Für ein Grundstück kann die **Abfallentsorgung ausgesetzt** werden, wenn es an mindestens 60 zusammenhängenden Kalendertagen nicht genutzt wird. Der Antrag in Textform muss den BSR spätestens 30 Kalendertage vor dem Beginn des Tages, an dem die Einstellung wirksam werden soll, vorliegen. Eine rückwirkende Aussetzung der Abfallentsorgung ist ausgeschlossen.

c) Für **öffentliche Einrichtungen**, wie Schulen, kann die Entsorgung auf Antrag in Textform für einen Zeitraum von insgesamt sechs Wochen pro Kalenderjahr, wobei hierin ein zusammenhängender Zeitraum von vier Wochen enthalten sein muss, ausgesetzt werden, soweit in diesem Zeitraum auf diesem Grundstück keine Abfälle anfallen. Der Antrag muss den BSR spätestens am 31. Oktober des Vorjahres vorliegen.

d) Wird die Entsorgung für mehr als 60 Kalendertage ausgesetzt, sind die BSR berechtigt, die Behälter einzuziehen. Ein erneutes Ausstellen von Behältern erfolgt gegen Zahlung des **Entgelts für den Behälterwechsel**.

#### § 9 Behälterstandplatz, Transportwege und Zufahrten

##### (1) Anzeigepflicht

a) Der für die Behälter bestimmte Standplatz und der für die Entleerung zu nutzende Transportweg auf dem Grundstück müssen den Erfordernissen der Bauordnung Berlin sowie den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen. Um ihre Pflichten zum Arbeitsschutz sowie zur gesetzlichen Unfallversicherung zu erfüllen, können die BSR weitere Anforderungen stellen.

b) Bei Neubauten ist vor Einreichung der Unterlagen an die Baugenehmigungsbehörde die **Einwilligung der BSR zum vorgesehenen Behälterstandplatz und Transportweg einzuholen**. Dafür ist das von den BSR im Internet bereitgestellte Formular zu verwenden. Diese Pflicht besteht auch, wenn

- Behälterstandplatz und Transportwege verlegt oder verändert werden,
- Behälterboxen, Liftsysteme, Aufzüge oder sonstige Fördereinrichtungen eingebaut werden.

c) Zufahrtsstraßen und -wege müssen eindeutig benannt werden.

d) Die Vorgaben der BSR sind in den „Grundlagen für die Gestaltung von Behälterstandplätzen und Transportwegen für Abfallbehälter“ einsehbar.

##### (2) Anforderungen an Behälterstandplätze und Transportwege

a) Der Behälterstandplatz und der Transportweg müssen grundsätzlich so beschaffen sein, dass **die Abfälle mit möglichst geringem Aufwand gefahrlos eingesammelt und auf dem kürzesten Weg befördert werden können**. Der Behälterstandplatz ist direkt an der Grundstücksgrenze anzulegen, die der für die Entsorgungsfahrzeuge befahrbaren Straße zugewandt ist.

Zwischen dem Behälterstandplatz und der Begrenzungslinie zu der für die Entsorgungsfahrzeuge erreichbaren öffentlichen Fläche dürfen nicht mehr als 15 m zurückzulegen sein. Ist aufgrund örtlicher Gegebenheiten im Einzelfall eine größere Entfernung zurückzulegen oder sind mehr als 5 Stufen oder ähnliche Hindernisse zu überwinden, gelten die Regelungen zu Komfortleistungen gemäß § 7 Absatz 1. Alternativ kann mit den BSR vereinbart werden, dass die Behälter am Entleerungstag an einem anderen Ort als dem Behälterstandplatz (Ladestelle) zur Abholung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Abholung von einem Standort, der nicht ebenerdig angelegt ist, besteht nicht.

b) Der Behälterstandplatz ist nach den jeweiligen technischen Anforderungen **entsprechend groß und befestigt** anzulegen. Unter Beachtung des jeweiligen Entleerungsrhythmus muss insbesondere die Aufstellung einer ausreichenden Anzahl von Behältern möglich sein, um die Abfälle entsprechend den gesetzlichen Vorgaben getrennt erfassen zu können. Behälterstandplätze erfordern je Behälter eine Fläche (Breite x Tiefe) von

- 1,60 x 1,60 m für AWB 1 100 I

- 1,60 x 1,20 m für AWB 660 I
- 0,60 x 0,80 m für AWB 240 I
- 0,50 x 0,60 m für AWB 120 I und 60 I

sowie ausreichend bemessene Rangier- und Bewegungsflächen. Eine ausreichende Tragfähigkeit ist sicherzustellen. Als Richtwert gilt eine Tragfähigkeit je Rad von 2000 N.

c) Behälterstandplatz und Transportweg müssen **ebenerdig angelegt und mit trittsicherem, beständigem Material befestigt** sein, dessen Oberfläche den Beanspruchungen durch das Transportieren der Behälter standhält und den Transport der Behälter nicht erschwert (zum Beispiel ist die Verwendung von Rasengittersteinen nicht zulässig). Für den Transport von Behältern sollen alle Zugangswege zu den Behälterstandplätzen **mindestens 1,50 m breit sein und kein Gefälle** haben. Im Ausnahmefall ist für Behälter bis AWB 240 I eine Steigung/Gefälle bis zu maximal 12,5 % (entspricht 7°) zulässig. Der ebenerdige Transportweg darf für AWB 1 100 I und 660 I ein baulich hergestelltes Gefälle von höchstens 3 % aufweisen und keine Stufen oder Kanten enthalten, die ein Heben der Behälter über 3 cm erforderlich machen (ausgenommen Bordsteine im öffentlichen Straßenland). Kurze Strecken, zum Beispiel im Bereich von Grundstückszufahrten, dürfen auf Gehwegbreite ein Gefälle von höchstens 6 % aufweisen.

d) **Gebäudedurchgänge und Türöffnungen** müssen zum ungehinderten Transportieren von Behältern mindestens 2,00 m hoch sein und eine Durchgangsbreite von mindestens 1,50 m haben. Bei der Verwendung von Behältern bis AWB 240 I soll die Durchgangsbreite mindestens 0,80 m betragen. Die BSR können Ausnahmen zulassen. Türen sind dabei mit leicht zu betätigenden und sicheren Feststellvorrichtungen zu versehen.

e) Behälterstandplatz und Transportweg sind **ausreichend zu beleuchten** (50 Lux) und **schnee-, eis- und glättefrei** zu halten. Sowohl der Behälterstandplatz als auch der Transportweg müssen so angelegt und beschaffen sein, dass sich kein Oberflächenwasser ansammeln kann.

f) Behälterstandplatz und Transportweg dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung **nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert** sein.

### (3) Anforderungen an Zufahrten

a) Der **Zufahrtsweg für die Entsorgungsfahrzeuge** von der Straße zum Behälterstandplatz muss mindestens 3,55 m breit und so befestigt sein, dass er mit einer maximalen Einzelachslast von 11,5 t und einem Fahrzeuggesamtgewicht von 27 t dauernd benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist eine lichte Höhe von 4,20 m erforderlich; die BSR können Ausnahmen zulassen. Ein- und Ausfahrten sowie Kurven sind mit Radien für 3-achsige Entsorgungsfahrzeuge auszulegen. Einschwenkbereiche, Kanten- beziehungsweise Randbereiche müssen entsprechend aufgeweitet sein.

b) **Zufahrtswege von über 15 m Länge** erfordern grundsätzlich einen geeigneten **Wendeplatz** mit 25 m Durchmesser. Hiervon abweichende Wendeplätze/-stellen erfordern eine individuelle Prüfung und Bestätigung durch die BSR nach entsprechendem Schleppkurvennachweis.

c) Zufahrtswege, Durchfahrten sowie Abstell- und Wendeplätze dürfen zum Zeitpunkt der Entleerung **nicht durch parkende Fahrzeuge oder andere Hindernisse blockiert** sein.

d) Die BSR sind berechtigt, das **Befahren von Zufahrtswegen zu verweigern**, wenn die Anforderungen an Zufahrten nicht erfüllt sind oder eine ausreichende Oberflächenbefestigung nicht besteht (zum Beispiel bei Kies- und Schotterwegen, Flächen für Feuerwehr oder im Bau befindlichen Wegen).

e) Für **Kleingartenanlagen** sind die Anforderungen an Behälterstandplatz und Ladestelle sowie geeignete Transportwege und Zufahrten im Einzelfall mit den BSR abzustimmen.

### (4) Regelungen für besondere Einrichtungen zur Abfallsammlung

#### a) Aufzüge/Fördereinrichtungen

Müssen die Behälter aus zwingenden Gründen, vor allem wegen unabänderlicher baulicher Verhältnisse, mit einem **Aufzug oder einer ähnlichen Einrichtung** befördert werden, so hat der Grundstückseigentümer dafür zu sorgen, dass die Behälter

ebenerdig und am Entleerungstag bereit stehen. Die BSR können sich zur Benutzung der Fördereinrichtungen bereit erklären, insbesondere bei Behälterliftsystemen. Dabei wird die Haftung für Schäden, die sich aus der Benutzung der Fördereinrichtung durch die BSR ergeben, auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für die technische Unterhaltung, Sicherheit und Funktionsfähigkeit der Fördereinrichtung ist der Eigentümer verantwortlich.

## b) Abwurfanlagen

**Behälter aus Abwurfanlagen** werden nur entleert, wenn sie nicht direkt unter dem Abwurfschacht stehen. Ausnahmen bedürfen einer Vereinbarung, zum Beispiel bei unabänderlichen baulichen Gegebenheiten. Behälter werden unter dem Abwurfschacht durch Beschäftigte der BSR hervorgezogen, wenn zwingende Gründe vorliegen und ein funktionsfähiger, einfacher mechanischer Absperrschieber am Abwurfschacht vorhanden ist. Zum Zeitpunkt der Entsorgung dürfen sich keine angestauten Abfälle im Abwurfschacht befinden.

Kann durch eine Abwurfanlage nur eine Abfallfraktion entsorgt werden (Monoabwurfschacht), so dürfen unter dem Abwurfschacht ausschließlich Behälter für Hausmüll der BSR aufgestellt werden. Bei einer Stilllegung von Abwurfanlagen sind die BSR drei Monate vor der Schließung zu informieren.

## c) Behälterboxen

Die **Einrichtung von Boxen für Behälter** (Behälterboxen) muss den jeweils gültigen Normen entsprechen. Dabei sind Behälterboxen ebenerdig und frei von Stoßkanten zu errichten. Alle Behälter müssen in die Boxen so eingestellt sein, dass sie für den Abtransport nicht angehoben werden müssen. Neu einzurichtende Behälterboxen sind mit Dreikantschließungen auszustatten. Für die technische Unterhaltung und Funktionsfähigkeit der Behälterboxen ist die Eigentümerin verantwortlich.

## d) Müllschleusen

Die **Verwendung von Müllschleusen** bedarf der Einwilligung der BSR. Bei der Einrichtung ist sicherzustellen, dass die dafür nicht verwendeten Behälter jederzeit unverschlossen und frei zugänglich bleiben. Behälter dürfen nicht vom Behälterstandplatz entfernt werden. Für die Verwendung von Müllschleusen wird ein Entgelt erhoben, das im Tarifblatt veröffentlicht ist.

## e) Unterflurcontainer

Die Einrichtung und der Betrieb von **Unterflurcontainer** sind an besondere örtliche und technische Anforderungen gebunden. Die Errichtung solcher Systeme bedarf stets einer Einzelfallprüfung und -vereinbarung mit den BSR, insbesondere zu Zufahrtswegen und Aufstellflächen.

## § 10 Direktanlieferung an Abfallbehandlungsanlagen

### (1) Abfallbehandlungsanlagen

Neben den Recyclinghöfen und Schadstoffsammelstellen unterhalten die BSR im Land Berlin fünf Abfallbehandlungsanlagen, an denen **Abfälle angeliefert werden können**:

- Müllheizkraftwerk Ruhleben (Spandau, thermische Verwertung)
- Umladestation Süd (Neukölln, Umschlag von Abfällen)
- MPS-Anlage (Pankow, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- MPS-Anlage (Reinickendorf, mechanisch-physikalische Aufbereitung)
- Anlage zur Aufbereitung von Altholz und Sperrmüll (Neukölln, mechanische Aufbereitung)

Die **Abfall-Leitstelle der BSR berät die Anliefernden**, bei welcher Anlage welche Abfälle angeliefert werden können und informiert über die Einzelheiten der jeweils erforderlichen Abfalldeklaration.

Die Adressen und Öffnungszeiten der Abfall-Leitstelle sowie der Annahmestellen können unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) eingesehen werden.

### (2) Annahmebedingungen

a) Für die Anlieferung von Abfällen an den Abfallbehandlungswerken ist eine Erlaubnis erforderlich.

b) Die Annahme der Abfälle richtet sich nach der jeweiligen **Benutzungsordnung**

der Annahmestelle. Diese können bei den BSR schriftlich, telefonisch oder im Internet ([www.BSR.de](http://www.BSR.de)) angefordert werden.

- c) Die BSR können bestimmte Abfallarten bestimmten Annahmestellen zuweisen und den Anliefernden **Beschränkungen** nach Art, Größe und Entlademöglichkeit ihrer Fahrzeuge auferlegen, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebsablaufes geboten ist.
- d) Die BSR können Abfälle bei unvollständigen, undeutlichen oder unrichtigen Angaben oder bei Verstößen gegen die Annahmebedingungen **abweisen**. Die zuständige Behörde bestimmt im Streitfall, ob die BSR Abfälle anzunehmen haben. Bis zu der von Anliefernden herbeizuführenden Entscheidung können die BSR die ihnen bedenklich erscheinenden Abfälle abweisen.
- e) Die BSR sind berechtigt, angelieferte Abfälle zu **untersuchen** und in Zweifelsfällen chemisch zu analysieren oder die Annahme der Abfälle von der Vorlage einer Analyse abhängig zu machen. Wenn Abfälle verwertbare Anteile enthalten, sind die BSR berechtigt, diese einer **Sortierung** zuzuführen, wenn angenommen werden kann, dass der verwertbare Anteil überwiegt. Die Anliefernden tragen die Kosten der Abfallsortierung.
- f) Die Anliefernden sind verpflichtet, den BSR die **Kosten** für die Analyse, für das Einsammeln und die weitere geordnete Entsorgung solcher Abfälle zu ersetzen, die bei der Überlassung unvollständig oder unrichtig deklariert oder vorsätzlich oder fahrlässig an einer anderen als an der für diese Abfallart zugewiesenen Stelle entladen wurden. Sie haben auch die Kosten der BSR für die Beseitigung der von ihnen herbeigeführten Verunreinigungen des Werksgeländes zu tragen sowie die Schäden zu ersetzen, die den BSR durch die Anlieferung nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- g) In besonders schweren Fällen sind die BSR berechtigt, Anliefernde von der weiteren Benutzung der Annahmestellen auszuschließen. Ein besonders schwerer Fall liegt vor, wenn Anliefernde vorsätzlich oder grob fahrlässig Abfälle unrichtig deklarieren, entgegen den Anweisungen der BSR an anderen als an den für die Abfallart bestimmten Entladestellen entladen oder in sonstiger Weise die geordnete Abfallentsorgung vereiteln oder behindern und den reibungslosen Betriebsablauf erschweren.

### (3) Annahmeentgelte

- a) Die **Höhe der Entgelte** für die Annahme angelieferter Abfälle richtet sich nach dem ermittelten Gewicht und den im Tarifblatt veröffentlichten Tarifen, sofern kein Einzelpreis erhoben wird.
- b) Die BSR **ermitteln** die Abfallmengen nach Gewicht, auf Anlagen ohne Wiegeeinrichtung nach billigem Ermessen auf Grundlage des Gesamtvolumens des Fahrzeugaufbaus oder Transportbehälters, wenn das tatsächliche Volumen der Abfälle durch äußerliche Sichtprüfung ohne Entladen der Abfälle nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Dasselbe gilt, wenn ein Wiegen aus tatsächlichen Gründen an Ort und Stelle nicht durchführbar ist.
- c) Entziehen sich Anliefernde der zur Ermittlung des Ladegewichts erforderlichen zweiten Wägung, so berechnen die BSR die Hälfte des bei der ersten Wägung festgestellten Fahrzeuggesamtgewichts als Abfallgewicht. Entziehen sich Anliefernde insgesamt der Mengenfeststellung, so wird das zulässige Fahrzeuggesamtgewicht in Rechnung gestellt.
- d) **Das Entgelt** für die Annahme angelieferter Abfälle ist von Anliefernden sofort nach der Feststellung des Ladegewichts durch die zweite Wägung an der Waage oder bei Ermittlung der Abfallmenge in Kubikmetern an der Einfahrt der Annahmestelle zu entrichten. Ausnahmen hiervon können einzelvertraglich oder auf Grund der Annahmebedingungen zugelassen werden. Über den gezahlten Betrag erstellen die BSR einen Zahlungsbeleg.
- e) Die BSR können für gewerbliche Anliefernde und für die ihre Abfälle im Werkverkehr selbst anliefernde Abfallbesitzer (Daueranliefernde) auf Antrag **Ausnahmen von a)** unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zulassen. Die BSR sind berechtigt, ihnen monatlich Sammelabrechnungen über die angelieferten Abfälle zur bargeldlosen Zahlung zu übersenden. Das Entgelt wird zwei Wochen nach Zugang der Rechnung fällig.
- f) **Schuldner der Entgelte** für die Annahme angelieferter Abfälle sind der Abfallzeuger und der Anliefernde. Sind diese personenverschieden, so haften beide als Gesamtschuldner.



## Allgemeine Bestimmungen

### § 11 Entgeltpflichtige

#### (1) Straßenreinigung

##### a) Entgeltpflichtige

**Entgeltpflichtige** sind die Eigentümer der an eine im Straßenreinigungsverzeichnis A oder B aufgeführten Straße angrenzenden Grundstücke (Anlieger) sowie die Eigentümer der Grundstücke, die nicht an eine solche Straße angrenzen, aber über einen Zugang oder eine Zufahrt zu dieser verfügen (Hinterlieger). Anstelle der Eigentümer können auch Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige dinglich Nutzungsberechtigte zur Zahlung herangezogen werden.

##### b) Bemessungsgrundlagen

aa) Das Entgelt für die Straßenreinigung wird für das jeweilige Grundstück pro Quartal gemäß § 7 Absatz 3 StrReinG anhand der Grundstücksfläche und eines Quartalstarifs pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche **berechnet**. Angefangene Quadratmeter der Grundstücksfläche werden ab 0,5 m<sup>2</sup> aufgerundet. Die Höhe des Quartalstarifs ist von der Einstufung im Straßenreinigungsverzeichnis und von der Reinigungsklasse abhängig, in die die Straße eingeteilt ist. Die für die jeweilige Straße maßgebliche Reinigungsklasse ergibt sich aus der Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in der jeweils gültigen Fassung, die im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

Das Entgelt für die Straßenreinigung wird nicht für die Reinigung des unmittelbar vor dem Grundstück der Entgeltschuldnerin liegenden Straßenabschnittes geschuldet.

**Es stellt vielmehr die Beteiligung der Entgeltpflichtigen an den Gesamtkosten der Straßenreinigung dar.**

bb) Bebauungszustand und Nutzungsart eines Grundstücks sind für die Entgeltbemessung und -erhebung grundsätzlich ohne Einfluss. Ausnahmen von diesem Grundsatz regelt das Straßenreinigungsgesetz.

#### (2) Abfallentsorgung

##### a) Entgeltpflichtige

Wer als Entgeltpflichtiger anzusehen ist, richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften über die Abfallentsorgung des Landes Berlin. Demgemäß **ist der Grundstückseigentümer Schuldner der Entgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen**. Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Entgelte für die Entsorgung von überlassenen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen **kann vom Abfallbesitzer übernommen werden**, wenn dies durch die BSR gestattet worden ist.

##### b) Bemessungsgrundlagen

Für das Einsammeln von Abfällen werden nach Maßgabe des Berliner Betriebs-Gesetzes (BerlBG) und der im Amtsblatt für Berlin veröffentlichten Tarife ein Grundpreis (Ökotarif) und ein Leistungspreis erhoben.

aa) Für die Berechnung des Grundpreises (Ökotarif) gilt Folgendes:

Für jede Nutzungseinheit auf einem an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück wird ein pauschaler Grundpreis (Ökotarif) erhoben. Eine **Nutzungseinheit ist wie folgt definiert:**

- Soweit Abfälle in privaten Haushaltungen im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- und Gebäudeteilen, sind eine Nutzungseinheit Räume innerhalb eines festen Gebäudes, wenn sie eine nach außen abgeschlossene Wohneinheit zum Zwecke der privaten Lebensführung bilden, auch wenn diese nicht dauerhaft genutzt wird. Eine Nutzungseinheit in diesem Sinne sind auch Kleingartenanlagen, gesondert veranlagte Parzellen in Kleingartenanlagen, Wohnungen in Wohnheimen und Unterkünfte für Geflüchtete, sofern dort eine eigenständige Haushaltsführung stattfindet.
- Soweit Abfälle außerhalb der privaten Lebensführung anfallen, ist Nutzungs-

einheit jede in sich abgeschlossene Einrichtung wie zum Beispiel Läden, Praxen, Handwerksbetriebe, Geschäftsräume und öffentliche Einrichtungen.

bb) Die **Höhe des Leistungspreises** richtet sich, sofern kein Einzelpreis erhoben wird,

- nach der Anzahl der nach § 5 Absatz 1 festgesetzten Entleerungen der bereitgestellten Behälter je Woche bei der regelmäßigen Abfuhr,
- nach der Anzahl der nach § 5 Absatz 1 festgesetzten Entleerungen der bereitgestellten Behälter je Tag bei der saisonbezogenen Abfuhr,
- nach der Anzahl der Einzelentleerungen bei den Zusatzentleerungen und Sonderabfuhr (§ 7 Absatz 2 und 3),
- nach dem tatsächlichen Aufwand, der nach Lage der örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall für das Einsammeln der Abfälle erforderlich ist oder von den Überlassungspflichtigen zusätzlich in Anspruch genommen wird (zum Beispiel Verdichtungszuschlag, Entgelte für Komfortleistungen, Schlüsselservice, Behälterwechsel und -reinigung oder die haushaltsnahe Sperrmüllabfuhr).

cc) Von den Bestimmungen über die Erhebung des Grundpreises (Ökotarifs) können auf Antrag ganz oder teilweise Ausnahmen (**Befreiungen**) zugelassen werden, wenn dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

### (3) Wohnungseigentümergeinschaft

a) Ein Rechtsverhältnis besteht auch mit einer **Gemeinschaft von Eigentümerinnen** im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes. Jede Wohnungseigentümerin haftet neben der Gemeinschaft gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, das heißt in Höhe ihrer jeweiligen Miteigentumsanteile.

Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, **eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte** zu benennen, die sämtliche Rechtsgeschäfte aus dem Rechtsverhältnis mit den BSR für die Wohnungseigentümergeinschaft wahrnimmt und alle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümerinnen berühren, den BSR mitteilt. Wird eine Verwalterin oder sonstige Bevollmächtigte nicht benannt, so haben die BSR das Recht, sich jemanden aus der Wohnungseigentümergeinschaft als Ansprechpartnerin auszuwählen. Die an diese Person abgegebenen Erklärungen und übersendeten Rechnungen der BSR sind auch für die Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen rechtswirksam. Erklärungen gegenüber den BSR sind von der Verwalterin, sonstigen Bevollmächtigten oder der Gemeinschaft der Wohnungseigentümerinnen abzugeben.

b) Die Regelungen zur Wohnungseigentümergeinschaft gelten bereits mit dem Zeitpunkt, in dem bei einer Teilung des Eigentums neben der teilenden Eigentümerin eine weitere zukünftige Eigentümerin mit einer Auflassungsvormerkung in das Grundbuch eingetragen worden ist und der Besitz erlangt wurde (werdende Wohnungseigentümergeinschaft).

Die Besitzerlangung ist frühestmöglich den BSR anzuzeigen und durch entsprechende Unterlagen (Übergabeprotokoll) nachzuweisen. Sollte kein Nachweis eingereicht werden, behalten sich die BSR vor, auf den Zeitpunkt der ersten Auflassungsvormerkung für eine weitere zukünftige Eigentümerin abzustellen.

### (4) Gesamtschuldnerschaft

Mehrere Entgeltpflichtige haften als **Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB**. Bei einem Wechsel des Entgeltpflichtigen haften für die Zahlung der Entgelte des Monats, in dem der Wechsel stattfand, der alte und der neue Entgeltpflichtige ebenfalls gesamtschuldnerisch.

### (5) Schuldbeitritt

Verpflichtet sich eine Dritte durch Vertrag, der Zahlungsverpflichtung der Entgeltpflichtigen **beizutreten**, so können die BSR nach ihrer Wahl entweder die Beitretende oder die Entgeltpflichtige für die Zahlung der Entgelte in Anspruch nehmen. Beide haften für die fälligen Entgelte als Gesamtschuldnerinnen.

### § 12 Anzeigepflichten der Entgeltpflichtigen

Jeder Entgeltpflichtige sowie die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft sind verpflichtet, den BSR **unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen über alle Tatsachen vollständig Auskunft zu geben**, die für die Durchführung der

Straßenreinigung und Abfallentsorgung sowie für die Berechnung und Einziehung der Entgelte notwendig sind, insbesondere sind

- Erwerb oder Veräußerung eines Grundstücks unter Angabe der Grundstücksbezeichnung (Ortsteil, Straße, Hausnummer), Grundstücksfläche und der Anzahl und Art der auf dem Grundstück befindlichen Nutzungseinheiten (Wohn- und Gewerbeeinheiten) anzuzeigen,
- Art und Menge sowie der erstmalige Anfall von Abfällen mitzuteilen,
- durch Entgeltpflichtige, die ihren Wohnsitz oder Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, den BSR unverzüglich Bevollmächtigte in der Bundesrepublik Deutschland zu benennen.

Einer gesonderten Aufforderung an den Entgeltpflichtigen und die Mitglieder einer Wohnungseigentümergeinschaft zur Mitteilung dieser Tatsachen durch die BSR bedarf es dabei nicht. **Änderungen sind den BSR unverzüglich in Textform mitzuteilen.** Wenn sich die Fläche eines Grundstückes ändert, ist dies durch Vorlage eines Auszuges des Vermessungsamtes oder eines Grundbuchauszuges nachzuweisen.

Der Wechsel in der Person des Entgeltpflichtigen sowie der Wechsel in der gesetzlichen Vertretung beziehungsweise Bevollmächtigung sind unter Vorlage des Grundbuchauszuges, eines Handelsregisterauszuges beziehungsweise einer entsprechenden Vollmachtsurkunde oder Ähnliches mitzuteilen.

Sofern die nach Satz 1 mitzuteilenden Tatsachen oder Änderungen nicht oder nur unzureichend gemacht werden, wird die Veranlagung aufgrund eigener Feststellungen durchgeführt. Sollte die Festsetzung aufgrund fehlender oder falscher Angaben korrigiert werden müssen, erfolgt eine Rückveranlagung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfrist (§§ 195 ff. BGB).

## § 13 Haftung bei Wechsel der Entgeltpflichtigen

(1) Wird ein Wechsel der Entgeltpflichtigen nicht rechtzeitig mitgeteilt, so **haftet** die ehemalige Entgeltpflichtige auch für die Entgeltforderungen, die nach dem Wechsel bis zum Ende des Monats entstehen, in dem die BSR von diesem Wechsel Kenntnis erhalten.

(2) Wird die Mitteilung anderer erheblicher Daten im Sinne von § 12 unterlassen oder die Auskunft vorsätzlich oder fahrlässig unvollständig oder unrichtig erteilt, so haftet die zur Mitteilung Verpflichtete für die den BSR auf Grund der unterlassenen oder unvollständigen beziehungsweise unrichtigen Mitteilung entstandenen Mehrkosten - wie zum Beispiel Kosten aufgrund der Anforderung von Grundbuchauszügen, Handelsregisterauszügen und sonstigen Unterlagen oder Gerichtskosten infolge notwendiger Klagerücknahmen - sowie für die infolgedessen nicht mehr durchsetzbaren Entgelte.

(3) Der Wechsel der Entgeltpflichtigen tritt erst mit dem Wechsel der dinglichen Berechtigung ein. Stellen die BSR ihre Rechnungslegung vorher auf die neue Entgeltpflichtige um (Nutzen-/Lastenwechsel), so führt die Umstellung nicht zu einer Befreiung der alten Entgeltpflichtigen, sondern die neue Entgeltpflichtige wird Erfüllungsübernehmerin der alten Entgeltpflichtigen (§ 329 BGB), bis sie selbst dinglich Berechtigte ist und die BSR von dem Wechsel Kenntnis erhalten haben (vergleiche Absatz 1). Bis dahin behalten sich die BSR vor, die bisherige Entgeltpflichtige heranzuziehen. Tritt die neue Entgeltpflichtige vor dem Wechsel der dinglichen Berechtigung der Zahlungspflicht der bisherigen Entgeltschuldnerin bei (Schuldbeitritt, vergleiche § 11 Absatz 5), haften beide bis zum Wechsel als Gesamtschuldnerinnen.

## § 14 Rechnungslegung, Fälligkeit der Entgelte und Einwendungen

### (1) Rechnungslegung

Die BSR stellen über die zu zahlenden Entgelte **Rechnungen** aus. Sie sind grundsätzlich berechtigt, bis zum Ablauf der Verjährungsfrist Rechnungen beziehungsweise Änderungsrechnungen zu erstellen. Rechnungen gelten dementsprechend so lange, bis sie durch eine neue Rechnung berichtigt oder ersetzt werden. Entgeltpflichtige, die Rechnungen elektronisch bereitgestellt bekommen, haben keinen Anspruch auf eine zusätzliche Rechnung in Papierform.

### (2) Fälligkeit der Entgelte

a) Das Entgelt ist in vier gleichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres **fällig**. Schecks werden zur Erfüllung der Entgeltforderungen der BSR nicht akzeptiert. Sofern der Ausgleich der Beträge durch Lastschrift auf Grundlage eines SEPA-Mandats erfolgt, wird die Frist für die Vorankündigung (Pre-Notification) auf fünf Tage verkürzt. Bei einem anstehenden Wechsel



des Entgeltpflichtigen werden die Entgeltforderungen bis zum voraussichtlichen Wechsel fällig und können von den BSR sofort geltend gemacht werden, sofern ihre fristgemäße Einziehung als gefährdet erscheint. Entsprechendes gilt für Versteigerungen.

b) Abweichend davon sind die Entgelte für Zusatzentleerungen (§ 7 Absatz 2) und Sonderabfuhr (§ 7 Absatz 3) sofort nach Zugang der Rechnung zahlbar, sofern auf der Rechnung nichts anderes angegeben ist.

### (3) Einwendungen gegen Entgeltansprüche

a) **Einwendungen gegen die Rechnung** sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach ihrem Zugang schriftlich bei den BSR geltend zu machen. Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften (§§ 195 ff. BGB).

b) Trotz rechtzeitiger Mitteilung bleibt die Pflicht zur Zahlung der Entgelte jedoch unberührt. Die Einwendungen sind im Rahmen eines Rückforderungsprozesses geltend zu machen. Ist eine Einwendung begründet, so wird der zu viel gezahlte Betrag verrechnet oder auf ausdrücklichen Wunsch der Entgeltpflichtigen erstattet.

c) Die Rechte der Entgeltpflichtigen aus Einwänden gegen die Billigkeit der Tarife bleiben unberührt.

## § 15 Entstehung, Änderung und Ende der Zahlungspflicht

### (1) Entgelte Straßenreinigung

a) Die **Pflicht zur Zahlung von Entgelten für die Straßenreinigung entsteht** grundsätzlich mit dem Tag des Eigentumserwerbs an einem Grundstück, welches an eine öffentliche Straße angrenzt oder von einer öffentlichen Straße aus eine Zufahrt oder einen Zugang hat (Anlieger- oder Hinterliegergrundstück).

Daneben **entsteht** eine Zahlungspflicht,

- mit der Aufnahme einer Straße in das Straßenreinigungsverzeichnis ab dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt beziehungsweise dem amtlich festgelegten Datum.
- mit dem Wegfall einer Härtefallregelung im Sinne des § 5 Absatz 3 StrReinG.
- mit dem Wegfall einer Befreiung im Sinne des § 7 Absatz 5 und 6 StrReinG.
- im Falle einer Nachveranlagung rückwirkend bis zu drei Jahren (Verjährungszeitraum), beginnend mit dem 1. Januar des jeweiligen Jahres; wenn die Straße neu aufgenommen wurde, beginnend mit dem Datum, zu dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft getreten ist beziehungsweise zu dem amtlich festgelegten Datum, in der die Straße aufgenommen wurde.

b) Die Pflicht zur Zahlung **endet** mit dem Tag der Aufgabe der Eigentümerstellung. Wenn eine Straße aus dem Straßenreinigungsverzeichnis entfallen ist, endet die Verpflichtung mit dem Tag, an dem die Verordnung über die Straßenreinigungsverzeichnisse und die Einteilung in Reinigungsklassen in Kraft tritt beziehungsweise dem amtlich festgelegten Datum.

### (2) Leistungspreis Abfallentsorgung

a) Die **Pflicht zur Zahlung des Leistungspreises** für die laufende Abfallentsorgung **entsteht** mit dem ersten Kalendertag nach dem Stellen des Behälters.

b) Die Zahlungspflicht **endet** mit dem Kalendertag, an dem die BSR die letzte Behälterentleerung auf Grund der schriftlichen Mitteilung zwecks Einstellung durchgeführt haben.

c) Bei einer **Änderung** der Abfuhr ist das neue Entgelt ab dem Kalendertag, der auf die Änderung folgt, zu zahlen.

d) Bei der **Saisonabfuhr** richten sich Beginn und Ende der Zahlungspflicht nach den im Saisonkalender festgelegten Abfuhr-Terminen, wenn der Saisonbeginn und das Saisonende innerhalb der vereinbarten Saisonmonate liegen. Liegen der Beginn oder das Ende der Saisonabfuhr außerhalb der vereinbarten Saisonmonate, so beginnt beziehungsweise endet die Zahlungspflicht am Monatsanfang beziehungsweise am Monatsende.

e) Bei einer **zeitweisen Aussetzung** der Abfallentsorgung (vergleiche § 8 Absatz 4 Buchstaben b bis d) wird der Leistungspreis für den Zeitraum der Aussetzung der

Abfallentsorgung nicht berechnet.

### (3) Grundpreis (Ökotarif) Abfallentsorgung

a) Der **Grundpreis (Ökotarif)** wird grundsätzlich **für das ganze Kalenderjahr** erhoben.

b) Bei Beginn oder Beendigung der Anschlusspflicht an die öffentliche Abfallentsorgung im Laufe eines Kalenderjahres wird der Grundpreis (Ökotarif) **anteilig** festgesetzt und erhoben. Bei saisongenutzten Grundstücken (vergleiche § 5 Absatz 1 Buchstabe c) wird der Grundpreis (Ökotarif) analog zum Saisonzeitraum erhoben.

c) Wird die Abfallentsorgung für einen zusammenhängenden Zeitraum von **mehr als sechs Monaten wegen Leerstand von Nutzungseinheiten** nicht in Anspruch genommen, so wird der Grundpreis (Ökotarif) auf Antrag erstattet. Befinden sich in einem Gebäude/Wohnkomplex mehrere Nutzungseinheiten, so findet eine anteilige Erstattung nur bei einem Leerstand von mehr als 50 % der Nutzungseinheiten statt. Bei fortlaufender regelmäßiger Entsorgung wird jedoch mindestens eine Nutzungseinheit pro Grundstück veranlagt.

d) Der Antrag auf Erstattung des Grundpreises (Ökotarifs) ist spätestens einen Monat nach Ende des Leerstands bei den BSR zu stellen. Die Entgeltpflichtigen haben den Leerstand nachzuweisen.

### § 16 Vorübergehende Behinderungen

(1) Vorübergehende Behinderungen (zum Beispiel Bauarbeiten, Teilspernungen von Straßen) sowie unvermeidbare Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen, Feiertagen sowie ein aus diesen oder anderen zwingenden Gründen eintretender Ausfall der Straßenreinigung oder der Abfallentsorgung sind **auf die Zahlungspflicht ohne Einfluss**.

(2) Können die BSR die Abfälle aus einem in der Person des Überlassungspflichtigen liegenden Grund am Tage der planmäßigen Entleerung der Behälter nicht einsammeln, so führen sie die zusätzliche Abfallentsorgung gegen gesondertes Entgelt nach Wegfall des Hinderungsgrundes als **zusätzlich entgeltpflichtige Zusatzentleerung** durch. Solche Hinderungsgründe sind zum Beispiel verschlossene Grundstückseingänge, verschlossene oder nicht zugängliche Behälter, unbeleuchtete oder nicht schnee-, eis- und glättefrei gehaltene Zugangswege und Behälterstandplätze, blockierte Zufahrtswege, Abstell- oder Wendeplätze sowie in die Behälter eingebrachte, nicht zugelassene Abfälle. Die Höhe des Entgelts richtet sich nach den für die Einzelbeziehungsweise Zusatzentleerung von Abfällen derselben Art und Menge geltenden Tarifen.

(3) Soweit die Entleerung der Behälter aufgrund **besonderer Umstände**, wie zum Beispiel bei festgefrorenen Abfällen, nicht ohne zusätzlichen Aufwand möglich ist, besteht keine Verpflichtung der BSR zur Entleerung solcher Behälter.

### § 17 Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

Eine **Aufrechnung** ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig titulierten Forderungen zulässig. **Abtretungen** von Forderungen gegen die BSR sind nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

### § 18 Mahnkosten

Die erstmalige **Mahnung** erfolgt entgeltfrei. Für alle folgenden Mahnungen wird ein **Entgelt** in Höhe von 2,50 Euro erhoben. Dieses Entgelt wird auch dann erhoben, wenn der Entgeltpflichtige bereits in der Vergangenheit angemahnt werden musste und nur noch eine Mahnung von den BSR erhält. Das Entgelt in Höhe von 2,50 Euro ist nicht zu zahlen, sofern der Entgeltpflichtige nachweisen kann, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.

### § 19 Stundung, Verzug

Die BSR behalten sich vor, bei **Stundung von Entgelten** neben einer Sicherheitsleistung auch Stundungszinsen zu erheben. Der Zinssatz beträgt 2 % über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens jedoch 2 %. Die Stundung eines Zahlungsanspruches wird durch die BSR auf das Begehren der Entgeltpflichtigen hin ausschließlich durch schriftliche Mitteilung gewährt. Die BSR behalten sich weiter vor, im Falle des Verzugs einen Verzugsschaden in Höhe von 5 % über dem in Satz 1 genannten Basiszinssatz ohne Nachweis geltend zu machen, es sei denn, die Schuldnerin weist den BSR einen geringeren Verzugsschaden nach.

### § 20 Haftungsbeschränkung

Die BSR haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dieser **Haftungsausschluss** gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Soweit nach diesen Leistungsbedingungen die Haftung der BSR nicht ausgeschlossen ist, richtet sich die Verpflichtung zum Schadenersatz nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Mitteilung über einen eingetretenen Schaden spätestens innerhalb eines Monats zu erfolgen hat.

## § 21 Datenerhebung und -verarbeitung

Gemäß der „Verordnung über die **Verarbeitung personenbezogener Daten** bei den Berliner Stadtreinigungsbetrieben (BSR), bei den Berliner Verkehrsbetrieben (BVG) und den Berliner Wasserbetrieben (BWB)“ sind die BSR berechtigt, die dort in § 2 genannten Daten zu erheben und zu verarbeiten und an Dritte weiterzugeben.

Außerdem sind die BSR berechtigt, im Rahmen und unter Beachtung des Berliner Datenschutzgesetzes und der EU-Datenschutz-Grundverordnung alle zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen, über die in der in Satz 1 genannten Verordnung genannten Daten hinausgehenden Daten zu verarbeiten. Weitere Informationen zum Datenschutz sind auch auf der Webseite der BSR unter: [www.BSR.de](http://www.BSR.de) zu finden.

## § 22 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesen Leistungsbedingungen ist das **Amtsgericht Tempelhof-Kreuzberg oder das Landgericht Berlin** zuständig, soweit es sich beim Leistungsempfänger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt.

Die BSR erklären sich ferner bereit, an Streitbeilegungsverfahren bei einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des Gesetzes über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (Verbraucherstreitbeilegungsgesetz - VSBG) teilzunehmen.

## § 23 Inkrafttreten

Diese Leistungsbedingungen treten am **1. Januar 2019** in Kraft.

Börse Berlin

---

## Börsenordnung

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2018

Telefon: 311091-0

Der Börsenrat der Börse Berlin hat am 14. Dezember 2018 gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 1 des Börsengesetzes vom 16. Juli 2007 (BGBl. I S. 1330), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693) geändert worden ist, folgende Änderungen der Börsenordnung der Börse Berlin beschlossen:

**I. § 26 Absatz 2 Nummer 3** wird wie folgt geändert:

**Die Wörter „Ein Preis konnte nicht festgestellt werden“** werden durch die Wörter „Unterbrechung des Handels“ ersetzt.

**II. § 37 Absatz 4** wird wie folgt geändert:

**Die Angabe „1. Dezember 2017“** wird durch die Angabe „17. Dezember 2018“ ersetzt.

Börsenrat der Börse Berlin

17. Dezember 2018

---

Genehmigt gemäß § 16 Absatz 3 Satz 1 des Börsengesetzes

Berlin, den 14. Dezember 2017

Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe









